

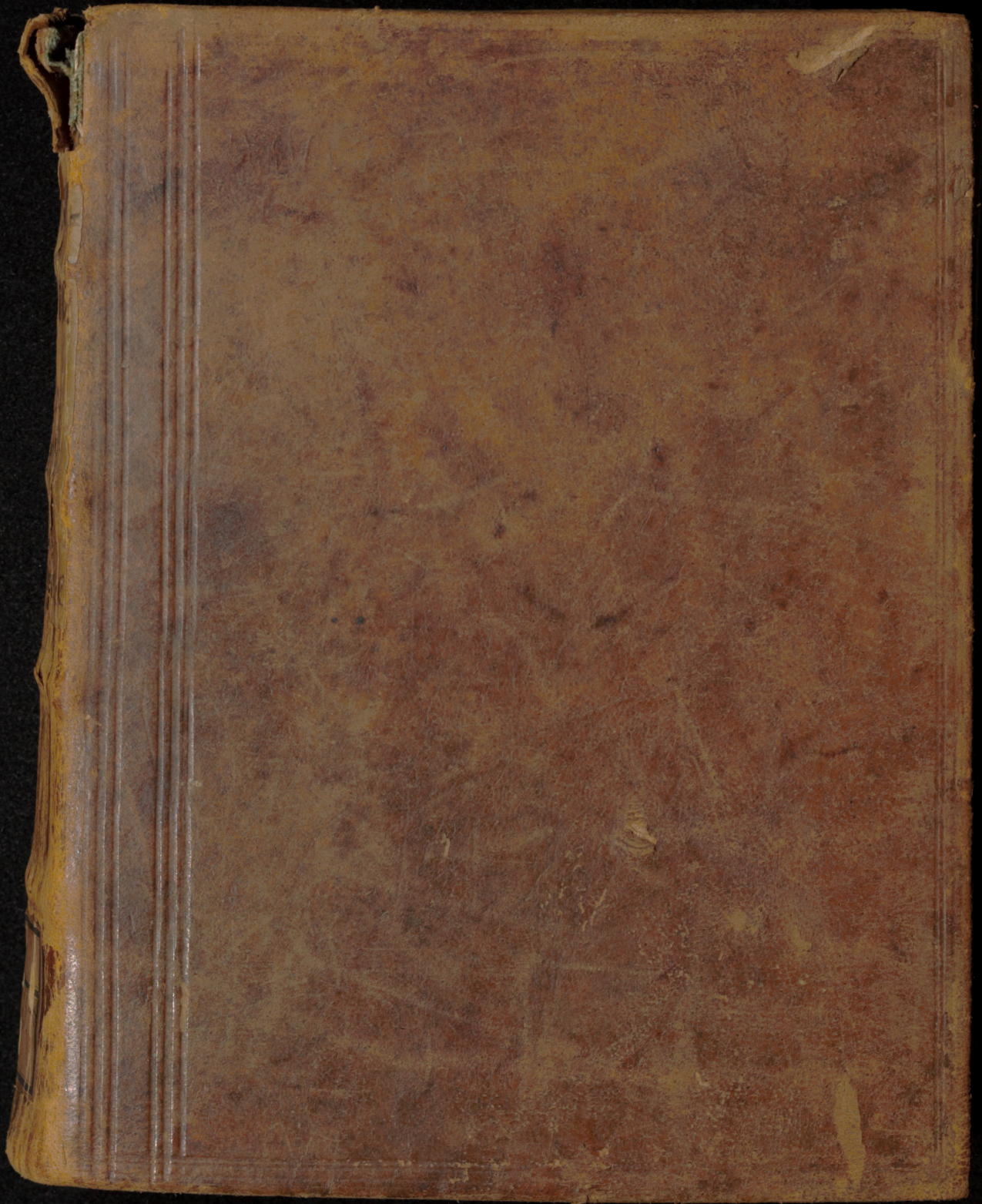
**Abdruck derer Kayserlichen Verordnungen vom 18 Junii 1737. : Die Erneuerung der Holstein- und Schwartzburgischen Capitulation in Mecklenburg betreffend**

[S. l.], 1737

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829217797>

Druck Freier  Zugang

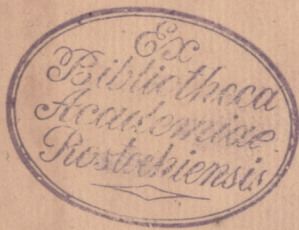




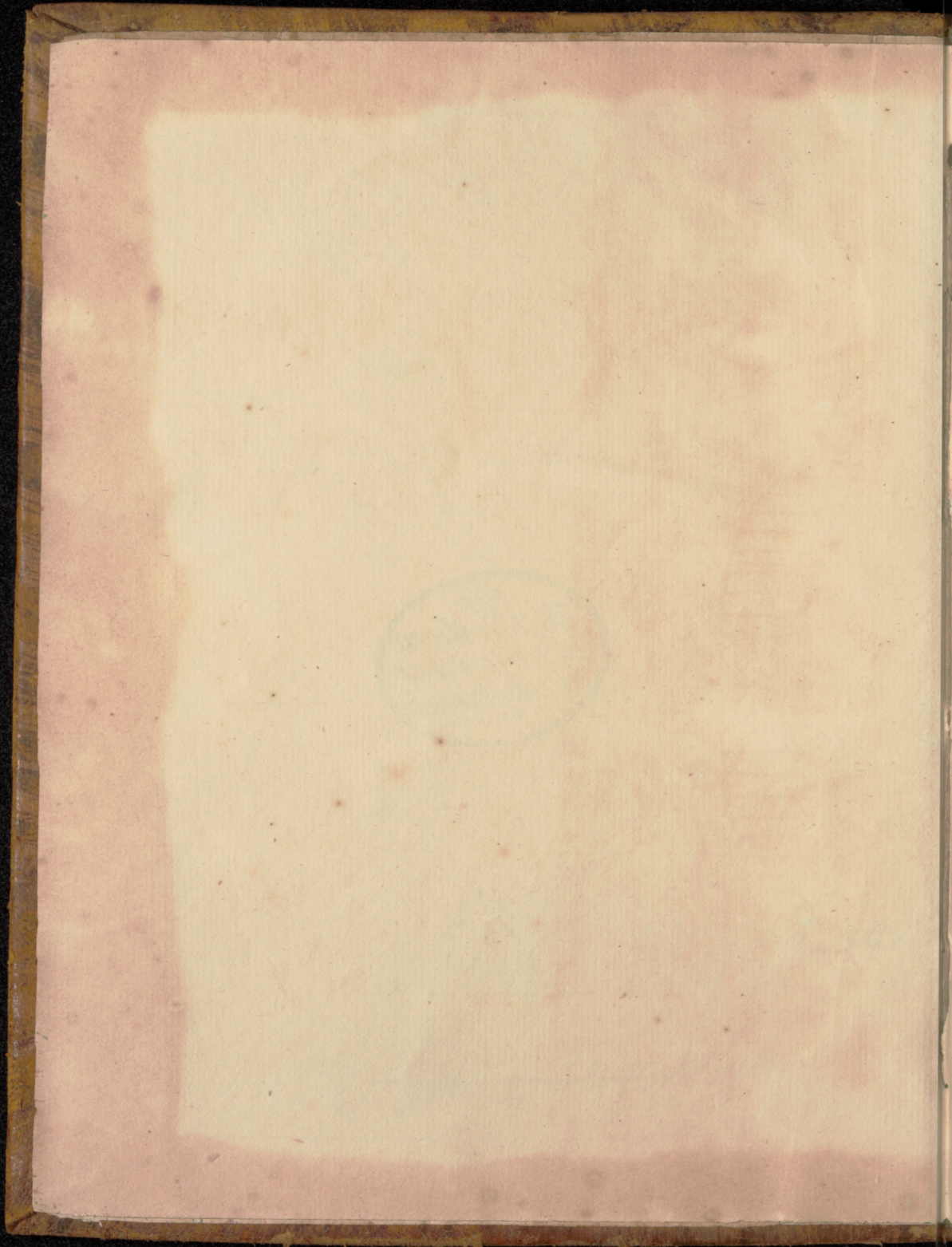


Mk-1795<sup>1-44</sup>  
~~Ar-1413<sup>1-44</sup>~~











*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*



243



Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen  
Angelegenheiten.

1732 — 1740.



*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



# REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727  
auff den Landtagen ausgebrachte  
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkassen.

Dito. Von der Ritterstaff. Befahrens Forderung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.



M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von  
Commissionen.

Novo Commissiones.  
Bestellung der Landräthe  
Befugung der Patronatskirchen.

22 Junij Copie communicirung der  
Reverfalien.

27 Septembr. Novo Commissiones von der  
Ordinan. Regulngreifheit.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre  
mutuanten mit Außweisung  
der Rädelführer.



M. Dec. xxxiv.

- d. 17 April: Käyser's Rescript  
an den K. von Preussen.  
Kurzf. zu Hannover.  
H. zu Wolfenbittel.  
H. Christian Ludwig.  
in Mecklenb. Ritterf. d. 16.  
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein.  
v. in Mecklenb. in Jüterbo.
- d. 5 Juny an die beyden Puffancen  
wegen Frau's Ziehung der Trouper.
- d. 12 Juny wegen negociierung der exe-  
cutions Kosten.
- d. 21 Augusti: Saß zugleich 500 Rthl. vor der 80.  
Kasse zu negotieren.  
Von Übernahme der Schwarzbirger  
Mölkerey.
- d. 23. Sept: Von Signifant der 50 Rthl. und  
zum march der Bölkerey, Hanno-  
ver wegen losen.



M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der  
Landkathe.  
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special Hypothek von  
das Sauß Br. Lüneburg. aus  
Übertragung der Caffee an  
H. Christoph. Ludewig  
Neben für Hannover  
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.  
Avocatura an den Commendanten  
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogieren an demselben  
Landtag.



M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus und die Gold' auffnahm.  
von Ritter und Landfath.  
antwort auf Dr. K. v. Freyssen  
protestation.

27. May.

Introitus  
der

Uebersetzung des welfenbüttelers  
anteils an der speciel hypotheque.  
nach: Dr. K. von Freyssen. protestation.  
Ungewisse Einsetzung der Stadt Luern  
und Einsetzung der Justiz Collegien.  
nach Andrease Crugolaggenfuer.  
Instruction: zu administration  
der lauerer Güter.  
Ungewisse der Stadt Rostock.

27. Juny die Specielle hypotheque aulangend

4. July wiederholte protestation Dr. K.  
von Freyssen.



M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de  
verborum.  
d. 26. Septbr.) von der neuen Landkäuffen  
der Administration der Cassen.  
an Graff Herbestern von  
H. Leopold in Wismar.  
Antwort auf der H. Freysen  
Protestation.



M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insatzung der Stadt Rostock.  
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum  
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschaidung von General Tilly,  
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.  
cum Rescripto an die Landstände.  
1) Zurahlung der H. v. Schwarzburg.  
2) Einrichtung des Armerwesens.  
Schreiben an die Stadt Jena vom Licent.  
an H. v. Dr. wegen die 4. Artikel.

11. Sept. wegen Wiedereröffnung der Justiz  
Collegien.  
Reduction der Commissionen Nitz.



11. Nov. Dec. XXXVII.

20 Jan. Patronat und das Land und Best  
12, Gericht und des B. v. Strelitz con  
currence Jabrg.

17. Jan. Urtheil über die unvorsichtige  
Bürger aus Köbel.

02 April Wunder Garnison in Ro.  
Stock

18. Junij Erneuerung der Hofmeister  
und Schwarzbürgerlichen Capitu  
lation Patris Aufe

20 Septbr. Witzau Hahn v. Dyckhoff.  
23 Octobr. die Superintendenten  
Vieregg und Winterfeld.



M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Ritterstatt  
Seladoff Kuznung  
7 Hannoversche Caffa Kuznung.  
3) Von Hahn - zu Dyckhof.  
2) die Bielkayfa Forderung  
5) Rostock gha Land und Gostgericht.

Christian Ludewigs Protesta  
tion gegen der Seladoff Kuznung.

d. 18 Jun. Freerffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock  
d. 30 dito } contra Doctores privatos.  
d. 1 August }  
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.  
d. 1. Martii. Töppel. in peto appellationis.



M. Dec. xxxviii.

d. 21 April. in peto variorum exhibitio.

d. 29 dit. Erzogen von Bremen.

d. 30 dit. zu Gauden fr. Bielchen.

d. 2 May. Laß Land und Postgeriest:  
Consistorium und Justitz Cancell  
en Satrapand in Laß  
in dem Nauchdruck.

d. 2 Juny. P. Christ. Ludewigs Postalle  
Erzogen in der Kettehoffel. Disadvant  
punct.

d. 5 August. v. d. Liche in peto indemnificatio.

Käuf. Col. Rescript: Satrapand in  
Laß v. Bassewitz und die Land.  
Rolle, Bähr und Berken.



M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti anlangend die Schwarzburger  
die Besatzung in Rostock.

d. 1. Augst. Erneuerung der capitulation  
mit den Ouborgern's Kolenen.

d. 4 Augst. Paronum.

d. 8 Augusti des von der Luhe Debitwesen  
Anton Brud.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra  
Doctores privatos.  
    { Witte u. Schütt Grieffordern  
    { in Daise.



M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr. Ten Landtag und Sabtag  
außerordentlich Borromunsaßten  
außerordentlich

St. Gr. v. Bielcken Schulprocurator  
d. 8. Octobr. in unordn. Priesterwahl  
zu Dobberten Liborau.

d. 20. Octobr. v. Wendessen in peto Spolii  
et violentiarum.

d. 2. Octobr. L und R. in Rostock: contra  
d. 27. d. Doctores + prebatores.

d. 27. Oct. Vorgan in Fictouen.

d. 30. Oct. wegen des Amtes Dobran zu  
Ersetzung des Ritterstoffs Befaden.



M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Liliensteng

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.  
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Berth. von Schumann  
v. Liliensteng  
v. Holländ.  
Quid d. zur R. gegen die Her.  
Infirmität Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.  
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? Saturnus die Holsteinische Truppe.

d. 20. April

d. 4. May { Rostock contra Doct. privates  
Cammerl. v. Halberstadt.

d. 5. May  
d. 15. Okt. 1717  
F. 1717

d. 14. August. Von Zuße in peto debiti.  
clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.



Sammlung  
Kaiserl. Resolutionen  
an der  
Commissions Cassa  
Directoren.

privat<sup>en</sup> angelegenheiten.  
zu Dürcke



*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to fading and the age of the paper. Some words are difficult to discern but appear to include "Sanctus" and "Agnus Dei".







LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
MESSOLUTIONUM  
DECRETORUM  
IN  
V. B. L. L. L.



Abdruck  
derer  
Kaiserlichen  
Verordnungen

vom 18 Junii 1737.

Die  
Erneuerung der Holstein- und Schwarzburgi-  
schen Capitulation  
in Mecklenburg  
betreffend.

---

ANNO MDCCXXXVII.



Martis 18 Junii 1737.

Mecklenburg contra Mecklenburg nomine Commissionis in specie die Erneuerung der Holstein- und Schwarzbürgischen Capitulation betreffende.

Publicatur Resolutio Caesarea.

**I**hro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge

Imo. Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig Kayserl. Commissario in dem Herzogthum Mecklenburg, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was wegen Erneuerung der mit dem Hrn. Herzog zu Holstein und denen Herren Fürsten zu Schwarzburg, über die zur Sicherheit des Landes hineingelegte Troupen zu End gegangenen vortigen Conventionen, allergehorsamst vorgestellt, auch wegen des Hrn. Herzogs zu Eisenach Troupen berichtet worden. Ihro Kayserl. Majest. liessen es nun zuorderst bey der den 11 Sept. a pr. ertheilten allergnädigsten Resolution dahin bewenden, daß die Convention mit dem Hn. Herzog zu Holstein ohne einige Minderung oder Reduction auf die volle Mannschafft à acht hundert Köpffen zu schlüssen seye, damit die nöthige Sicherheit und Schutz denen Mecklenburgischen Landen, so viel möglich richtig gestellet, und erhalten werden: welches bey vereinigter Mannschafft um so weniger würde geschehen können, als „ja bekandt genung sey,“ daß um die Stadt Rostock in mehrere „Sicherheit zu sehen“ / ohne dem schon drey Compagnien Schwarzbürger haben hineingelegt werden müssen, daß also die Anzahl der Sicherheits-Troupen, nach Proportion des Landes ehe zu klein als zu groß sey, demnach allerdings nöthig, in Verfolg dessen/ was mit dem Hn. Herzog zu Holstein geschlossen worden/ die volle Anzahl dieser Troupen wieder herzustellen;



len; Es habe also er Hr. Commissarius baldmöglichst zur Completirung zu thun/ auch die Musterung mit Zuziehung einiger Deputirten von der Landschaft auf die Art und Weise, wie ihm bereits aufgegeben worden, fleißig zu halten/ und alle Unordnung und Mißbräuche zu verhüten, wohin dann die über geschlossene Capitulation denen Holsteinischen Officiers ohne Kayserl. Genehmigung verwilligte Douceurs - Geider zu rechnen, Ihr. Kayserl. Majest. wolten zwar das was sie an Douceurs-Geldern bereits erhoben, denenselben lassen / könnten aber nicht billigen, daß der Hr. Commissarius dergleichen Last eigenmächtig der Casse aufgebürdet, und über die von Kayserl. Majest. confirmirte Capitulation hinaus gegangen sey.

Wie dann Ihre Kayserl. Majest. ihm nochmahls gemessen anbefahlen, ohne Vortwissen und Einwilligung der beyden zur Cassa verordneten Land-Räthen, in Geld-Sachen nichts zu verfügen, und ohne seiner und besagter Land-Räthe vorheriger allerunterthänigsten Anzeig und erfolgter Kayserl. Resolution keine neue Kosten und Ausgaben zu verursachen. Eben so wenig sünden Ihre Kayserl. Majestät rathsam oder thuntlich, die Officiers-Stellen von ihm Hrn. Commissario besetzen zu lassen; Nachdem zur Sicherheit des Landes hineingelegte Troupen an sich doch Holsteinisch-und Schwarzbürgische Troupen blieben, und wann der Ruhe-Stand in dem Mecklenburgischen völlig hergestellt worden, nach geendigter Capitulation, wieder aus demselben gezogen würden; So könne dem Hrn. Herzog zu Holstein, und den Hn. Fürsten zu Schwarzbürg die Besetzung der erledigten Officiers-Stellen alleinig und private zu thun nicht benommen werden. Allerhöchst dieselbe lieffen sich auch dabey des Hn. Herzogs zu Holstein eigenes Anerbieten allergnädigst gefallen, daß bey Wiederbesetzung der abgängigen Officiers Er der Hr. Herzog zu Holstein selbst auf tüchtige geichichte des Krieges erfahrne, und unverdächtige Mecklenburgische Landes-Kinder sehe, und solche, dem Befinden nach, als Officiers unter seine Troupen nehme, auf diese Maasse nun habe er Hr. Commissarius mit dem Hn. Herzoge zu Holstein



die Convention, jedoch aus bewegenden Ursachen auf drey Jahr zu erneuren/ mit dem Anhang/ daß, wann sodann die nothwendige Sicherheit des Landes fernereweit die Sicherheits-Troupen erfordern sollte, die Convention wiederum erneuert werden könnte; So viel aber die Rückfals-Gelder betrifft; so lassen es Ihre Kayserl. Majest. billig bey deme / was in voriger Convention mit dem Hrn. Herzoge zu Holstein Art. VII. stipuliret worden/ daß nemlich die Helffte der bezahlten Werbe-Gelder an die Mecklenburgische Kammer, so bald das Regiment zurück gegeben werde, hinaus zu bezahlen sey, als welches um desto billiger sey, da dem Hn. Herzog zu Holstein das complete Regiment wiederum zurückkommen muß: Ihre Kayserl. Majest. genehmeten ferner allergnädigst, daß auch darauf mit gesehen werde, daß die Expensen bey denen Service-Geldern verhütet werden, daß Officiers oder Gemeine über die convenirte Service-Gelder hinaus gehen, und im Lande, sonderlich in denen kleinern Städten mehr forderten, als sie besuegt seynd, wie es dann auch darbey zu lassen seye / daß künfftig nicht mehr als vier Mann von einer Compagnie beurlaubet/ die verdächtige Leute aber aus denenselbigen gänzlich entlassen, und keine dergleichen mehr angenommen werden sollen. Wie nicht weniger, daß jede Compagnie in Mustermäßigem Stande zu erhalten, und wann sie von einem Ort zum andern marchiren, ihr nicht mehr als drey Wagen frey gegeben werden sollen. Über das fänden auch Ihr. Kayserl. Majest. billig, insonderheit / da die Compagnien oft weit aneinander geleyet werden müssen, daß jeder Compagnie ein Feldscheerer-Gesell verstattet werde; Hingegen habe die Kosten, so auf Säuberung und Reparirung des Gewehrs gehen, und was unter die Douceurs gerechnet worden, das Regiment billig selbst zu tragen, um daher mehr, als in der ersten Convention das Gegentheil nicht stipuliret worden, auch bey dem Schwarzbürgischen Regiment ein gleiches geschehe. Ihre Kayserl. Majest. hießen es in allen übrigen Punkten, wie auch, daß der Rocken in natura geliefert werde, bey der Convention und ergangenen Kayserl. Verordnungen, auf welche also er Hr. Commissarius zu schliessen, und die Convention an Ihre Kayserl. Majest. zu allerhöchster Genehmigung einzuschicken habe. Eben so nöthig fänden auch Ihre Kayserl. Majest. die gleichfals zu Ende gehende  
Con-



Convention mit denen Herren Fürsten zu Schwarzburg und zwar ebenfalls auf drey Jahr wiederum zu erneuren; Nachdem auch die beyde Herren Fürsten zu Schwarzburg sich anerbotten, künfftig hin die Montur vor ihr Regiment selbst anzuschaffen, wie auch die Deserteurs-Gelder, nach dem Holsteinischen Fuß vor 12 Compagnien à 100 Mann jährl. 2880 Thel. zu nehmen; So bleibe in der That eine so geringe Difference, welche sonderlich, da der Nocken denen Schwarzburgischen Trouppen in natura nicht geliefert werde, gar nichts austrage, daß Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst gut fänden, mit dieser obigen Modification die vorige Capitulation mit denen Herren Fürsten zu Schwarzburg zu erneuren. Wobey der Hr. Commissarius gleichfalls von der Prætenſion abzustehen habe, daß er die erledigte Officiers-Stellen selbst besetzen wolle; sondern es bleibe auch hierinnen falls bey der vorigen Capitulation, daß die Herren Fürsten von Schwarzburg die nöthige Officiers selbst stellten; Mithin sey auf die Art und Weise, daß es der Montur- und Recrutirungs-Gelder halber, bey dem eignen Anerbieten der Fürsten zu Schwarzburg gelassen, und die Convention darnach eingerichtet werde, lediglich auf die vorige Capitulation zu schlüssen, und dieselbe mit denen Herren Fürsten zu Schwarzburg zu erneuren, hierauf auch an Ihre Kayserl. Majest. ad ratificandum einzuschicken. Die noch rückständige, und denen Herren Fürsten zu Schwarzburg noch nicht bezahlte Deserteurs-Gelder aber seyn Conventions-mäßig an dieselbe zu bezahlen. Im übrigen könten Ihr. Kayserl. Majest. nicht anders, als höchstmißfälligst ansehen, daß er Hr. Commissarius ohne alle vorhergängige Anfrage und Vorwissen Ihr. Kayserl. Majest. in Tractaten über eine neue Convention mit dem Hrn. Herzog zu Eysenach sich eingelassen.

Nachdem Ihre Kayserl. Majest. den 11 Sept. a pr. denselben anbefohlen, mit dem Engern Ausschuß zu überlegen, ob es zur Erspahrung und Nutzen der Mecklenburgischen Lande gereichen würde, wann statt des Schwarzburgischen Eysenachischen Regiment übernommen werde; So habe Ritter- und Landschafft sogleich die Uebernehmung der Eysenachischen Trouppen widerrathen, wie er, Hr. Commissarius, das Gutachten des Engern Ausschusses, so nach der Instruction der ganzen Ritter- und Landschafft abgefaßt gewesen, selbst eingeschickt habe. Welchemnach ganz unverantwortlich sey, daß er, Kayserl. Resolution hierauf ohnerwartet, doch zu Tractaten mit dem Hrn. Herzog zu Eysenach geschritten, und abermahl eines Commissorii geſſentlich überretten habe. Die übernommene Trouppen würden zur Sicherheit und Erhaltung des Ruhe-Standes im Lande hineingelegt, daher in seinen des Commissarii Mächten nicht stehe, nach seinen eigenen Gutbefinden die Anzahl der Trouppen zu vermindern, wie er bey dieser Eysenachischen Convention dem Vernehmen nach wiederum bis auf 800 Mann habe thun wollen, da er



hingegen ohngeachtet der so öfftern abschlägigen Kayserl. Resolution aufs neue auf Cavallerie, und iſo gar auf Uebernehmung von 50 Husaren verfallen wolle.

Wobey Jhro Kayserl. Majest. keinen Nutzen vor das Land, sondern nur unnöthige Unkosten sehen könnten. Es sey also nicht nöthig, die Einschickung dieser unbefugter Weise unternommenen Tractaten zu erwarten, vielmehr werde alles, was von ihme hierinfallt geschehen, hiermit verworffen, mit der noch mahligen Ermahnung, sich künfftighin dem Amt eines Commissarii gemässer zu bezeigen, als Jhr. Kayserl. Majest. sonst ohnmöglich länger zusehen, und eine Unordnung nach der andern zum Schaden und Ruin des Landes und seinen eigenen dereinstigen Nachtheil verstaten könnten. Er Hr. Commissarius habe also ohne alle weitere Antrage oder Aufenthalt mit dem Hn. Herzog zu Holstein und denen H. Hrn. Fürsten zu Schwarzburg nach der Masse, wie ihme hierdurch aufgegeben worden, die Conventiones zu erneuren, und von allen Tractaten mit dem Hrn. Herzog zu Eysenach abzustehen, auch wie alles befolget worden sey, nebst Einschickung der erneurten Conventionen binnen zwey Monatzen allergehorsamst anzuzeigen.

2do. Fiat Rescriptum an den Hn. Herzog zu Holstein, des Inhalts: Jhr. Kayf. Maj. hätten dem Hn. Herzog, Christian Ludwig, als Kayf. Commissario in denen Mecklenburgis. Landen unter heutigem Dato aufgegeben, auf die volle Mannschafft a 800 Köpffen, mit Jhme dem Hrn. Herzog die zu Ende gegangene Convention wieder zu erneuren, einfolglich auch die volle Anzahl dieser Troupen wieder herzustellen, künfftig auch auf der Musterung nach Art und Weise, wie ihme schon aufgegeben worden, zu halten, die Mißbräuche aber abzustellen, und zu verhüten, worunter Jhro Kayserl. Majest. auch das mit rechnete, was der Herr Commissarius über das in der Convention stipulirte und unter dem Nahmen der Douceurs - Gelder an seine Officiers gegeben habe, vorjeho auch gehöre, was zur Reparation der Gewehre gegeben worden, als welche Kosten billig das Regiment zu tragen habe; Wie dann in voriger Convention dißfalls nichts stipulirt, auch von dem Schwarzburgischen Regiment diese Kosten getragen werden müsten; So viel aber die Besetzung der erledigten Officiers Stellen anlange, sänden Jhro Kayserl. Majest. billig, daß sie von dem Hn. Herzog alleine und privative jedoch seinen eigenen Anerbieten nach dergestalt geschehe, daß der Herr Herzog hierbey auf geschickte des Kriegs erfabrne und unverdächtige Mecklenburgische Landes Kinder mit sehe, und solche dem Befinden nach unter sein Regiment nehme, hingegen müsten es Jhro Kayserl. Majest. so viel die Rückfalls - Gelder betrifft, bey Deme lassen, was wegen derselben in voriger Convention Art. III. stipulirt worden, in Betracht dieses Regiment, wann es in denen Mecklenburgischen Landen zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit dereinst nicht nöthig seyn solte, ihnen wieder complot zurück geben



geben werde; Also auch billig sey, daß hingegen die Mecklenburgische Cammer, welche das Geld zu Errichtung desselben hergegeben, die Bürcung von der ersten Convention wegen der Rückfalls-Gelder erhalte. Ihre Kayserl. Majest. hätten ferner allergnädigst approbirt, daß die Mißbräuche bey den Service-Geldern, was sonderlich in denen kleinen Städten über die Convection zu viel begehret worden, abgestellt, auch nicht zugelassen werde, von einer Compagnie mehr als 4 Mann zu beurlauben, wie dann auch die verdächtige Leute aus denenselben gelassen, und keine dergleichen mehr angenommen werden solten; Eben so nöthig sey auch, die Compagnien jederzeit in Mustermäßigen Stand zu erhalten, und nach Maafgab der bereits ergangenen Kayserl. Resolution die Musterung zu gesetzter Zeit vorzunehmen. Wie auch jeder Compagnie, wann sie von einem Ort zum andern marschiren, nicht mehr als drey Wägen frey zu geben, darbey aber werde vor billig gefunden, daß jeder Compagnie ein Feldscheers-Gefelle verstattet werde; Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. in allen übrigen Punkten es bey der vormahligen Convention und denen bereits ergangenen Kayserl. Verordnungen lieffen; Also hätten Ihre Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario anbefohlen, mit Insinuirung der oben angeführten Punkten die zu Ende gegangene Convention mit Ihme dem Hrn. Herzoge zu Hollstein zu erneuern, und solche eben wie es mit dem Schwarzburgischen Regiment auch geschehen, auf drey Jahr zu schliessen. Nach deren Verfließung, wann die Ruhe und Sicherheit im Lande noch nicht völlig hergestellt seyn solte, auf weitere Erneuerung gedacht werden könne; Ihre Kayserl. Majest. versehen sich demnach zu Ihme dem Hrn. Herzogen, es werde derselbe auf diese Maaf und Weise förderfahmst, die Convention mit dem Hrn. Commissario erneuern, und zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Genehmigung in Zeit zweyer Monathen einschicken, und wie alles dieses beobachtet worden sey, gehorsamste Anzeige thun.

Artio Rescribatur denen beyden Hrn. Fürsten zu Schwarzburg: Ihre Kayserl. Majest. hätten auf das was wegen Erneuerung der zu Ende gehenden Convention über die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande hin eingelegten Schwarzburgis. Troppen allergehorsamst vorgestellt worden, allergnädigst gut befunden, dem Hrn. Commissario aufzugeben, mit ihnen denen Herren Fürsten zu Schwarzburg ohne weiteren Anstand besagte Capitulation wiederum auf drey Jahre dergestalt zu erneuern, daß Sie Herren Fürsten Ihren eigenen Anerbieten nach, künfftig ohne Beytrag der Mecklenburgischen Casse die Montur vor ihr Regiment selbst anschaffen, an Deserteurs Geldern aber jährlich nicht mehr als 2880 Rthlr. prärendiren und genieffen sollen, der davon aufgeschwollene Rückstand aber sey nach Inhalt der vorigen Convention ihnen zu bezahlen. So viel die erledigte Officiers-Stellen anbetrifft, solten solche nach Inhalt der vorigen Convention von ihnen, denen Herren Fürsten zu Schwarzburg



Schwarzburg auch ferner allein und ohne Zuthuung des Hrn. Commissarii besetzt werden. Nachdem nun Ihre Kayserl. Majest. es sonst in allen übrigen Punkten bey der nunmehr zu Ende gegangenen Convention ließen; So hätten die Hrn. Fürsten zu Schwarzburg ungesäumt darzu thun, daß solche wiederum erneuert, und an Ihre Kayserl. Maj. zu Dero allergnädigsten Genehmigung eingeschicket werden könne. Ihre Kayserl. Maj. erwarten demnach von ihnen denen Fürsten zu Schwarzburg nebst beygeschlossener neuer Convention, wie alles obige befolget worden sey, binnen 2 Monaten Dero gehorsamste Anzeige.

4to Rescribatur dem Hrn. Herzog zu Eysenach: Ihre Kayserl. Maj. hätten zwar den 11 Sept. a præterlapsi so wohl des Commissarii in denen Mecklenburgischen Landen, Hrn. Herzog Christian Ludwigs, als auch der Ritter und Landschafft Gutachten, ob es denen Mecklenburgischen Landen zu Nutzen gereichen würde, wann statt des Schwarzburgischen ein Eysenachisches Regiment übernommen würde, allergnädigst verlanget;

Es habe aber der engere Ausschuß in Verfolg einer von der ganzen Ritter- und Landschafft überkommenen Instruction dargegen Vorstellung gethan, und allerunterthänigst gebeten, bey denen Schwarzburgis. Troupen zu bleiben. Zumahlen nun die Hrn. Fürsten zu Schwarzburg in denenjenigen Punkten, welche Ritter- und Landschafft vor zu beschwerlich gehalten, von selbst nachgegeben; So können Ihre Kayserl. Maj. dem Lande keine neue Unkosten verursachen, noch eine Abänderung der Schwarzburgis. Troupen gegen des Landes Willen zulassen. Allerhöchst denenselben sey also mißfällig gewesen, da Sie vernehmen müssen, daß der Hr. Commissarius ohne einigen von Ihr. Kayserl. Maj. darzu gehabten Befehl mit ihme dem Hrn. Herzogen sich in Tractaten eingelassen, da ihm doch alle übrige Umstände bekandt gewesen, und er zwar billig Ihre Kayserl. Maj. weitere Resolution erwarten sollen; Ihre Kayserl. Maj. wolten also ihme, dem Hrn. Herzog dieses zu dem Ende bekandt machen, damit er mit weitem Tractaten nicht aufgehalten, und etwan in unnötige Kosten gesetzt werde.

Besonders da die mit dem Herzog zu Hollstein und denen Hrn. Fürsten zu Schwarzburg vormahls errichtete Conventiones, nachdem alle Punkten und Differenzien richtig gestellet seyen, wieder zu erneuern, dem Herrn Commissario bereits anbefohlen sey.

Arnold Hinrich von Glandorff.





# REGISTER

Page	Author	Title	Year
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			



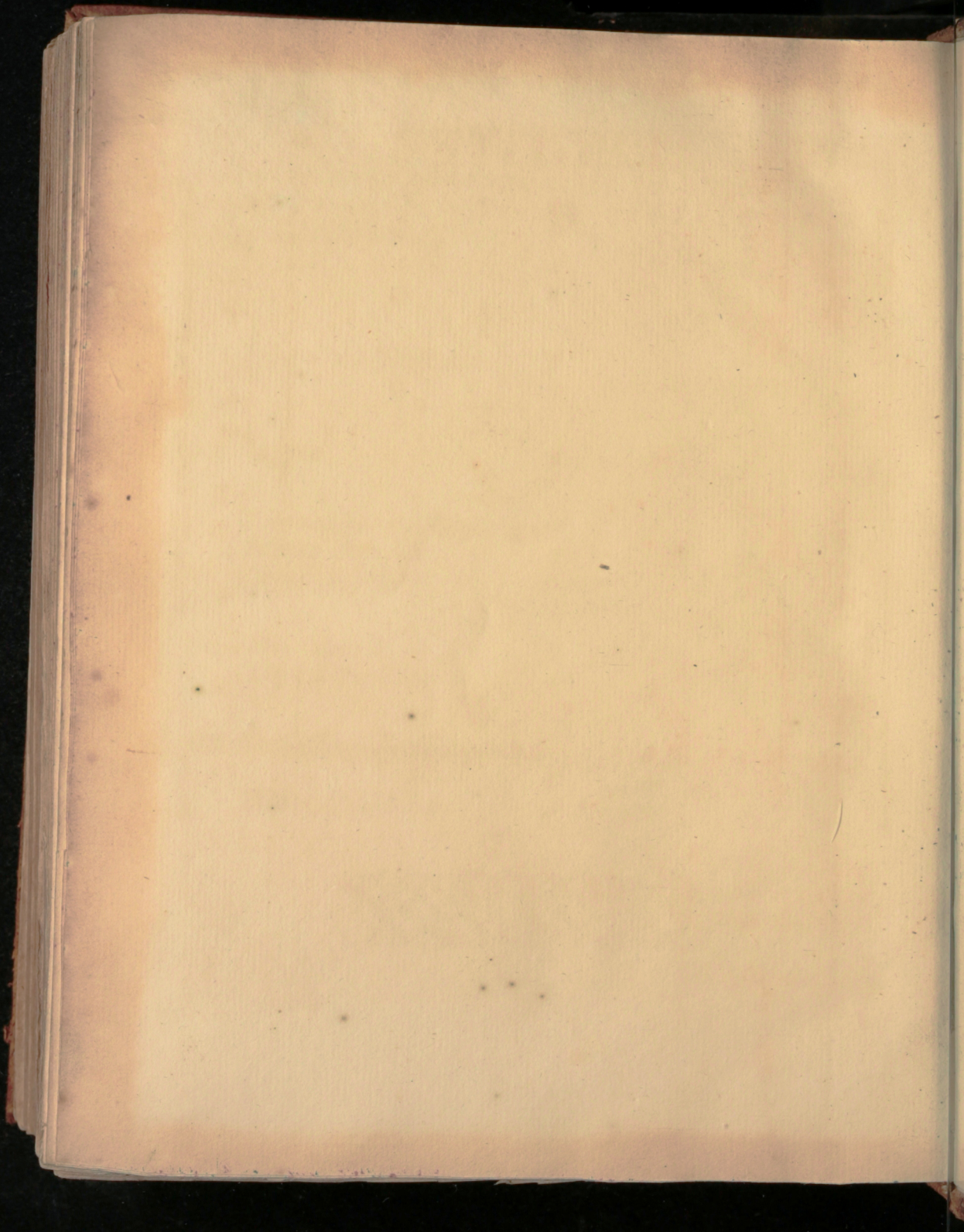


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, but the characters are too light to transcribe accurately.





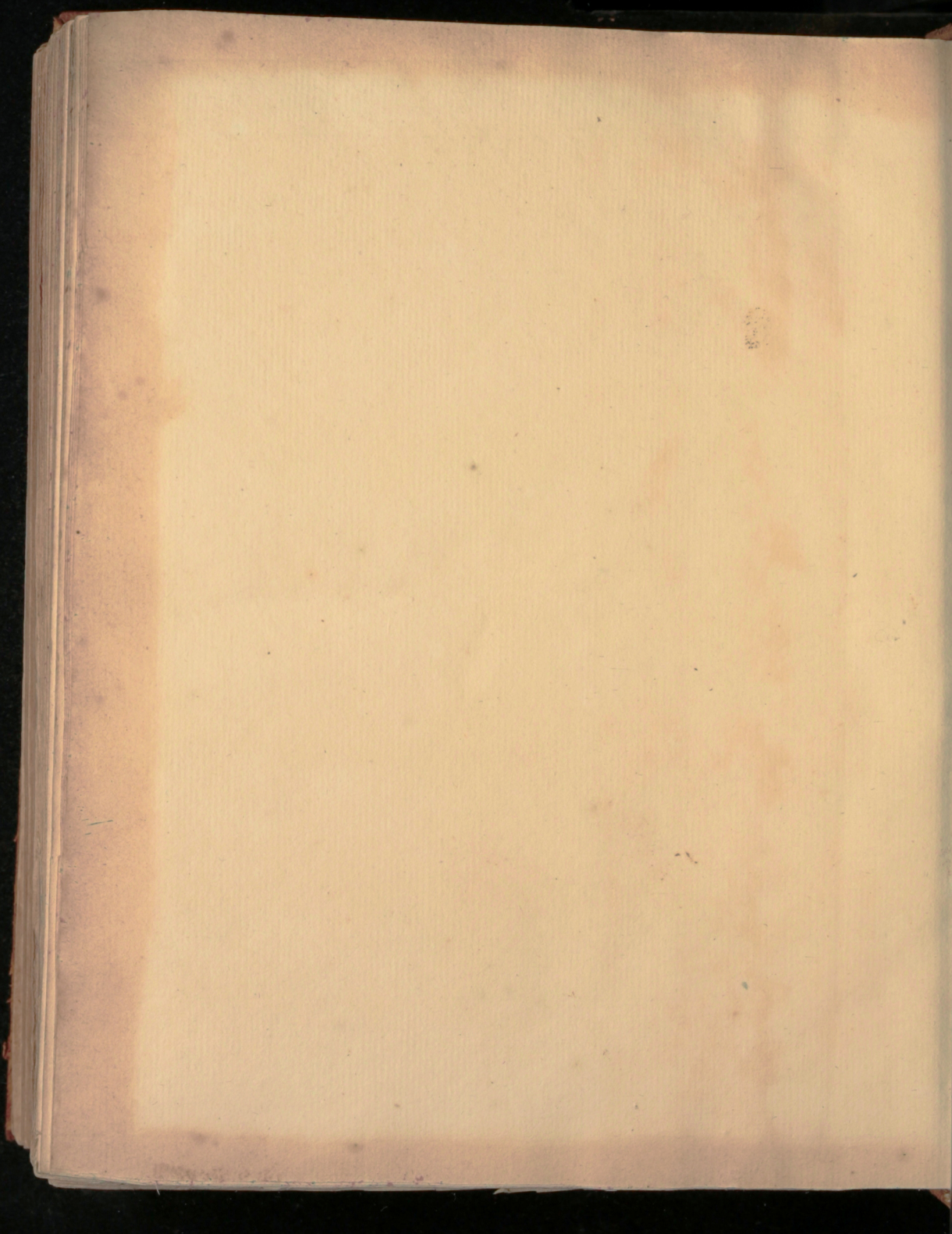
















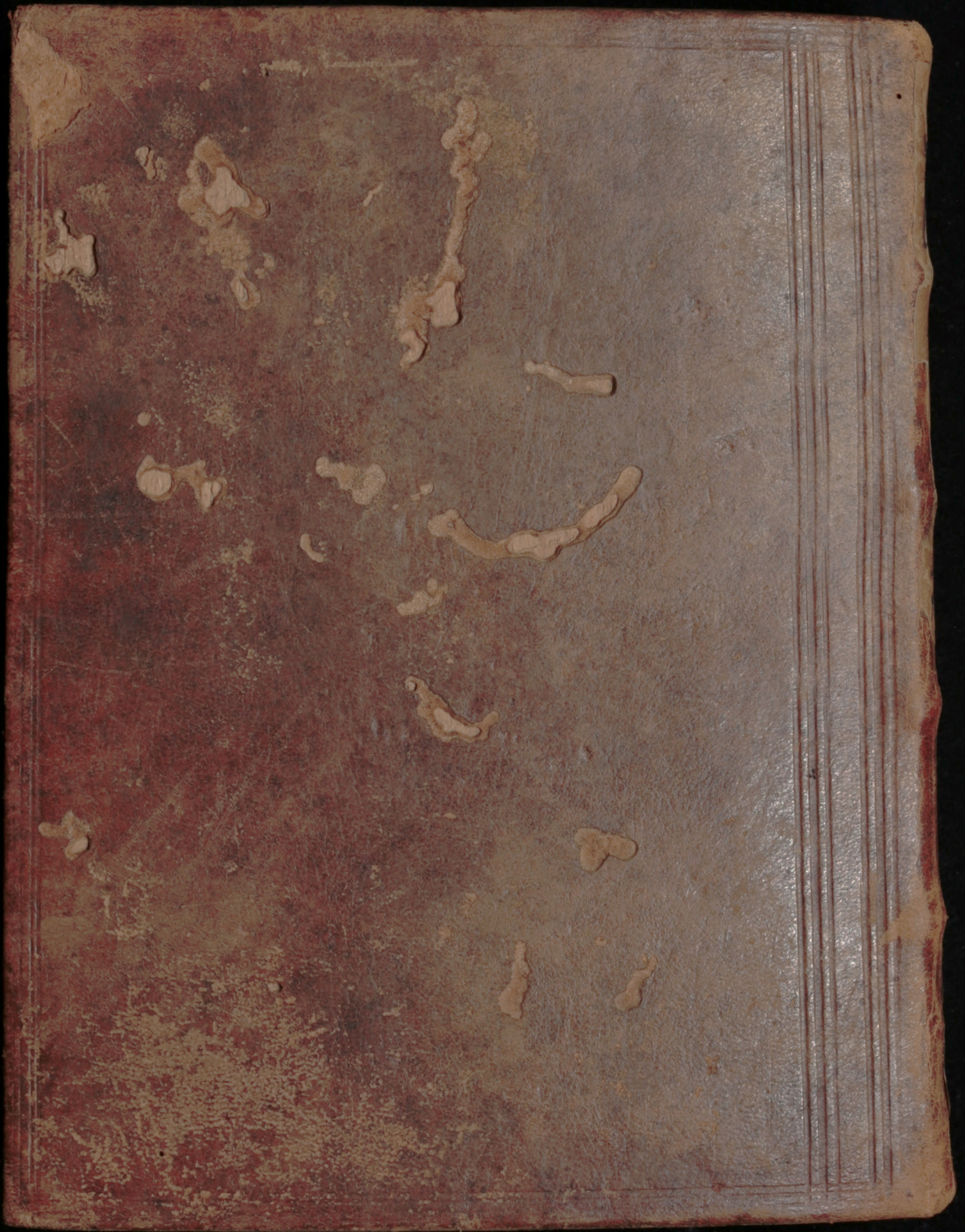




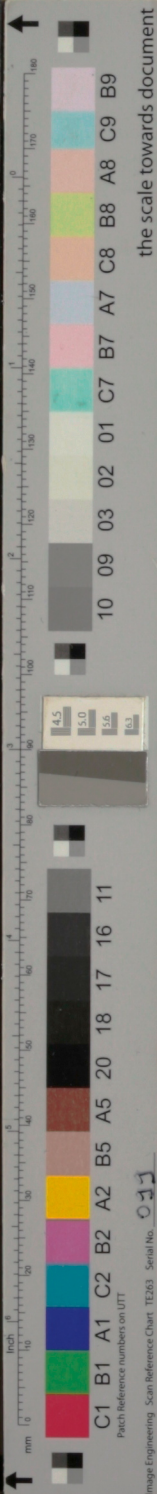












the scale towards document

## Kayserliche Resolutiones

69

zur Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii,  
Seinigen Person allergerechtest vornehmlich erach-  
tliche gefährliche Anschläge aus dem Grunde un-  
n, und die complices rechtlicher Gebühr nach, be-  
zu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar,  
er Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese In-  
vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach  
struirten Proceß, die Inquisition-Acta nebst Be-  
d Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen.  
Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisiti-  
der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu neh-  
erngädigst hiedurch verstärken. Wie Sie dann  
iter diesem dato denen zur Casse geordneten Land-  
bereits den gemessenen Befehl hierzu ertheilet  
Ihro Kayserl. Majest. versaheten sich aber zu  
Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit  
ben haben, daß zu Ersparung der Kosten Er,  
a sich künfftig ergebende Inquisition Proceße vor  
bey der Suerinischen und Gustrovischen Justitz-  
yen befindlichen Kähten, ohne ihnen davor ex-  
naire Belohnung über ihre Besoldung zu geben,  
en lasse, auch zu Sein, und des ganzen Landes  
heit solche Veranstaltungen vorkühre, daß derglei-  
fährlische Emisarii des Herzog Carl Leopold keine  
ang anspinnen können. Wie er dann auch inson-  
veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohn-  
et und examiniret zu werden, in Schwerin, und  
aus der Stadt kommen können. Ihro Kay-  
ajest, würden, wann dieser gegenwärtige Proceß

33

gnug